

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Mai 2011)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge. Die Geltung und Einbeziehung anderer Vertragsbedingungen bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. AGB des Kunden sind für uns auch dann nicht verpflichtend, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind – sofern nicht anders vereinbart – unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Änderungen, Ergänzungen des Vertrages und mündliche Nebenabreden werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

II. Leistungen

1. Vertragstermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und beginnen mit dem Vertragsschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist der Vertragstermin erneut zu vereinbaren.
2. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen (Streik, Aussperrung, Verspätung oder Ausbleiben von Zulieferungen etc.) tritt Verzug nicht ein.
3. Sofern es nicht durch die Natur des Auftrages ausgeschlossen oder für den Kunden unzumutbar ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt.
4. So lange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, insbesondere die von ihm zu beschaffenden Unterlagen oder Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, tritt für Fugro Verzug für vorher vereinbarte Vertragstermine nicht ein.
5. Den Ersatz von Verzugschäden kann der Kunde nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit für eine verspätete Lieferung oder eine andere Leistungspflicht zur Last fallen. Das gilt auch für Teilleistungen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Nettopreise und gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten, Transportversicherungen sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Mehrkosten für besondere Versandarten (Eilboten, Botendienste, Expressgut und Luftfrachtversand) werden nur auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten veranlasst.
2. Bei technologisch bedingten Bearbeitungszeiten von mehr als drei Kalendermonaten gilt eine Vorauszahlung in Höhe von 30 v.H. des vereinbarten Gesamtpreises mit Abschluss des Vertrages als vereinbart. Eine zweite Rate in Höhe von 30 v.H. wird mit Beendigung der technischen Leistungen/Feldarbeiten/Probenahme fällig, sofern der Vertrag solche Leistungen beinhaltet. Die Restzahlung ist nach Übergabe der Enddokumentation und Abnahme fällig.
3. Soweit in unseren Rechnungen nach dem Kalender bestimmte Zahlungsziele bestimmt sind, kommt der Kunde mit Ablauf des Tages, der dem Zahlungsziel folgt, in Verzug. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers sind Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Bei Zahlungsverzug des kaufmännischen Kunden sind unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt uns gegenüber eine Forderung aufzurechnen, sofern die aufrechenbare Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Abnahme

1. Die Werkleistung gilt 21 Tage nach der Übergabe der Vertragsgegenstände als abgenommen, es sei denn, der Kunde hat innerhalb dieser Frist die Nichtabnahme schriftlich angezeigt.
2. Bei technischen Leistungen ist die Leistung zum vereinbarten Termin durch den Kunden vor Ort abzunehmen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den durch uns hergestellten Vertragsgegenständen (auch Gutachten, Dokumentationen, Plänen u. a.) bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich etwaiger Nebenforderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufender Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
2. Dem Kunden ist eine Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes vor vollständiger Zahlung unserer Forderungen nicht gestattet. Gehört es zu dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden, unsere Vertragsgegenstände an Dritte weiterzuveräußern, so ist der Kunde ausnahmsweise berechtigt, unsere Vertragsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, sofern er unverzüglich unsere Forderungen tilgt. Im Falle der erlaubten oder unerlaubten Veräußerung des Vertragsgegenstandes tritt uns der Kunde bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturabetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Im Falle berechtigter Veräußerung bleibt der Kunde zum Forderungseinzug ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt

hiervon unberührt. Im Falle einer berechtigten Weiterveräußerung verpflichten wir uns jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere sich nicht in Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe und, bei Datenträgern und schriftlichen Unterlagen, zur Herausgabe sämtlicher Kopien des Vertragsgegenstandes verpflichtet. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt, sofern nicht die §§ 491, 503, 505 BGB Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen (auch Gutachten, Dokumentationen, Pläne u. a.) verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für Vorbehaltsware.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
6. An den vom Kunden angelieferten Unterlagen (Originale, Negative, Vorlagen, Dateien u. a.) steht uns ein Rückbehaltsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Gewährleistung

1. Gewährleistung gegenüber uns beschränkt sich zunächst auf Nachbesserungen oder nach unserer Wahl auf Ersatzleistung, die wir innerhalb einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist ausführen werden.
2. Alle Gewährleistungsansprüche sind längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten bei Verbrauchern und 12 Monaten bei Unternehmern ab Abnahme schriftlich geltend zu machen, soweit wir nicht Mängel arglistig verschwiegen haben.
3. Der Rücktritt (Auflösung des Vertrages), die Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs in Bezug auf den mangelhaften Vertragsgegenstand oder den mangelhaften Teil des Vertragsgegenstandes ist zulässig, soweit Nachbesserung oder die wahlweise erfolgten Ersatzleistungen erfolglos blieben.
4. Mehraufwendungen werden von der Gewährleistung ebenso wenig umfasst wie die Beseitigung von Mängeln, die nicht von uns herbeigeführt wurden.

VII. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen

1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Einer Pflichtverletzung unsererseits steht die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.
2. Haben wir die Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel an der Ware geht.

VIII. Verkehrssicherungspflichten bei Drucksondierungen

Für die Durchführung von Drucksondierungen an Land oder im/auf dem Wasser gelten die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anlage beigefügten besonderen Bedingungen.

IX. Daten

Wir sind berechtigt, die gewonnenen Primärdaten auch nach Vertragsbeendigung in einer verallgemeinerten Form für wissenschaftliche Zwecke weiterzuverwenden und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen, die spezifizierte Angaben mit Rückschlüssen auf unmittelbare Kunden oder Standorte zulassen, bedürfen der Zustimmung des Kunden.

X. Nachunternehmer

Wir sind berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung Nachunternehmer im eigenen Namen zu beauftragen.

XI. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlicher Sondervermögen ist.